

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 29.02.2012

Drucksache Nr.: **12/0106**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	27.03.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	18.04.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 524 'Gärten der Nationen' für den Bereich in Sankt Augustin Mülldorf zwischen Ankerstraße, dem Gewerbegebiet Einsteinstraße und der A 569;

- 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung des Bebauungsplanes eingereichten Stellungnahmen;**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt - unter Berücksichtigung der nach den §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) zum Bebauungsplanvorentwurf abgegebenen Stellungnahmen - die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 524 „Gärten der Nationen“ nach § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplanes Nr. 524 „Gärten der Nationen“ für den Bereich in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen Ankerstraße, dem Gewerbegebiet Einsteinstraße und der A 560 aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I.; S. 2585)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 18.11.2010 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 524 „Gärten der Nationen“ einschließlich der Begründung, dem dazugehörigen Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.01.2011 bis zum 21.02.2011 einschließlich im Rathaus der Stadt Sankt Augustin statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2011 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur Planung gebeten. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen vorgebracht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen insgesamt 4 Stellungnahmen mit Anregungen vor.

Im Hinblick auf das OVG-Urteil Münster (10 D 31/04.NE) vom 14.02.2007 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, einschließlich der Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die Ausführungen der Verwaltung in der DS-Nr. 10/0344 und den entsprechenden Beschluss des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 23.11.2010 sowie auf die Entscheidung des Rates (Auslegungsbeschluss) vom 15.12.2010 verwiesen.

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Schreiben vom 22.03.2011

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung, soweit die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) innerhalb der 40,00 m Anbauverbotszone und der 100,00 m Anbaubeschränkungszone der BAB 560 eingehalten werden. Es soll sichergestellt werden, dass über die Schutzzonen hinaus Werbeanlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr beeinträchtigen könnten, nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung aufgestellt werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung wurde bereits im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB berücksichtigt. Die Grenze der 100 m Schutzzone wird noch zusätzlich im Plan eingetragen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Festsetzung des Planes, sondern um eine nachrichtliche Übernahme, so dass der materielle Inhalt des Planes unberührt bleibt. Eine erneute Auslegung wird dadurch nicht erforderlich. Es besteht keine Veranlassung, den Zustimmungsvorbehalt der Straßenbauverwaltung zu Maßnahmen außerhalb der Schutzzonen als Hinweis in den Plan zu übernehmen, da er für das gesamte beplante und unbeplante Stadtgebiet in Nähe der Bundesfernstraßen gilt. Die Beteiligung der Straßenbauverwaltung in diesen Fällen ist daher ohnehin Praxis der Bauaufsichtsbehörde.

2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom, Schreiben vom 09.02.2011

Es wird angeregt, die Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen der 110 kv-Leitung Siegburg-Beuel, südlich des Mastes Nr. 6 über die bereits schon vorgenommene generelle Begrenzung von 10 m hinaus noch weiter zu differenzieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung sollte gefolgt werden. Eine genauere Differenzierung wurde im Plan bereits vorgenommen so dass die Bestimmung jetzt eindeutig ist. Es handelt sich hierbei um eine klarstellende redaktionelle Änderung, die keine neue Auslegung erforderlich macht.

3. Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Siegburg, Schreiben vom 19.01.2011

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Auf die Vorgaben für ausreichend bemessenen Erschließungsflächen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausweisung und Bemessung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der RSAG, um eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr zu gewährleisten.

4. Geologischer Dienst NRW, Krefeld, Schreiben vom 25.01.2011

Es wird angeregt, im Umfeld des Mastes Nr. 6 der 110 kv-Leitung Siegburg-Beuel ein orientierendes Untersuchungsprogramm durchzuführen, da an solchen Maststandorten mit Bodenverunreinigungen zu rechnen sei. In einem Radius von 40,00 m um den Maststandort böten sich die Böden vorrangig für Ausgleichsflächen an.

Stellungnahme der Verwaltung

Mitte März 2011 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Betreiber der 110kV-Hochspannungsleitung Siegburg-Beuel, der RWE Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises stattgefunden. Der Inhalt des Gespräches betraf weitere Erkundungsmaßnahmen bei potentiell schadstoffbelasteten Standorten von Strommasten. Im Nachgang zu dieser Besprechung wurde in Bezug auf das laufende Bauleitplanverfahren Nr.: 524 der Standort des Mastes Nr. 6 einer genaueren Betrachtung unterzogen. Die Untere Bodenbehörde kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:

Zurzeit steht der Mast auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Somit ist davon auszugehen, dass in den letzten Jahren mehrmalige Pflugarbeiten in Mastnähe stattgefunden haben. Als Folge daraus wäre durch die Durchmischung des Bodens ein Masteinfluss aus den ermittelten Werten nicht ableitbar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 228 „Gärten der Nationen“ bereiten planungsrechtlich eine kleingärt-

nerische Nutzung auf den, den Maststandort umgebenden Ackerflächen vor. Bei den Planungen wurde die bestehende Freileitungstrasse mit einem Korridor von je 10 m beidseitig der Trassenachse berücksichtigt. Diesen Korridor überlagert die vorgesehene Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB „Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung“. Ausweislich dieser Festsetzung ist innerhalb der festgesetzten Schutzfläche der dauerhafte Aufenthalt von Personen bzw. Nutzungen, die den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen beinhalten, nicht zulässig. Das heißt, dass eine kleingärtnerische Nutzung in diesem Streifen ausgeschlossen ist. Nach den bisherigen Untersuchungen der Unteren Bodenschutzbehörde ist in 10 m Entfernung vom Maststandort ein Masteinfluss in Form von Bodenbelastungen nicht mehr vorhanden. Entsprechend der Festsetzung sieht die Ausführungsplanung in der Freileitungstrasse Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft (Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen mit begrenzter Wuchshöhe) vor. Da die städtebauliche Planung insofern keine sensible Nutzung (Kleingartennutzung) im 20 m breiten Streifen unterhalb der Stromleitungstrasse vorsieht, ist eine Sachverhaltsermittlung entbehrlich. Eine Gefährdung hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze-Mensch kann aufgrund der geplanten Nutzung (Ausgleichsflächen) ausgeschlossen werden.

Das heißt, der Anregung sollte nicht gefolgt werden, da die Belange in der Planung bereits in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden und die Ausweitung der Schutzzone auf 40,00 m nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 524 „Gärten der Nationen“ auf der Grundlage der vorliegenden Abwägungsvorschläge als Satzung zu beschließen.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

